

Garantievereinbarung und Verjährung bei Hard- und Softwarekauf

OLG Köln, Urteil vom 28. Februar 1992 (19 U 221/91)

Leitsätze

1. Teilt der Käufer einer Standardhard- und -software dem Verkäufer mit, die Anlage funktioniere „prospektgemäß“, so gilt sie als vertragsgemäß übergeben; ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährungsfrist des § 477 BGB.
2. Übernimmt der Verkäufer abweichend von der übrigen Hard- und Software für den Drucker eine 12monatige Garantie, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Entdeckung des Mangels und endet möglicherweise erst nach Ende der Garantiefrist
3. Aus einer Garantievereinbarung folgt dagegen gewöhnlich nicht, daß der Käufer mit der gerichtlichen Geltendmachung von Mängeln bis zum Ablauf der Garantiefrist warten kann.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Die Entscheidung des LG

Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, daß eventuelle Mängelansprüche des Klägers verjährt sind. Mithin bedarf die im Ergebnis zu verneinende Frage, ob der Kläger wegen der behaupteten Mängel am Drucker die Wandlung des gesamten Vertrages verlangen könnte (vgl. hierzu BGH WM 1990, 987 ff.; Senat VersR 1991, 1251), keiner Vertiefung. Immerhin handelt es sich bei dem Drucker nur um ein Hardwareteil, das jederzeit ausgetauscht werden kann, ohne daß der Vertrag damit „steht und fällt“; das haben auch die Parteien so gesehen, wie die mehrfache Auswechslung des Druckers belegt.

Nach vertragsgemäßer Übergabe: Nur noch Rechte aus Sachmängelhaftung

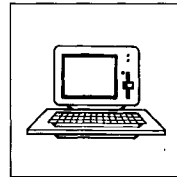
Soweit der Kläger erstmals in der Berufungsbegründung die Auffassung vertritt, Verjährung sei deshalb nicht eingetreten, weil der Vertrag noch nicht erfüllt sei, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Der Kläger hat die Lieferung des gesamten Computersystems ausweislich des Protokolls als vertragsgemäß abgenommen. Das begründet zwar für sich allein noch keine Anerkennung oder Genehmigung der Leistung als fehlerfrei (vgl. BGH BB 1990, 2003 = CR 1990, 718). Der Kläger hat aber der Beklagten mit Schreiben vom 17.2.1989 mitgeteilt, daß der am 3.2.1989 gelieferte Drucker „prospektgemäß“ funktioniere. Damit hat er anerkannt, daß die Gefahr auf den Kläger überging; ihm standen danach nur noch die Rechte aus Sachmängelhaftung (§§ 459 ff. BGB) zu (vgl. Palandt-Putzo, BGB 50. Aufl., § 459 Rn 7).

Der Beginn der Verjährungsfrist

Abzustellen für den Beginn der Verjährungsfrist ist spätestens auf den 3.2.1989. Ab diesem Zeitpunkt lief nach Mitteilung des Klägers die Anlage ordnungsgemäß. Verjährt waren evtl. Ansprüche dann bei normalem Verlauf am 3.8.1989. Das gilt für die Hard- und Software mit Ausnahme des Druckers; für ihn hatte die Beklagte ausdrücklich eine 12monatige „Garantie“ übernommen, beginnend am 3.2.1989 (Bl. 11 d. A.). Das hat zur Folge, daß alle während der Garantiefrist auftretenden Mängel Gewährleistungsansprüche auslösen können. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit der Entdeckung des Mangels; sie läuft mithin in Fällen, in denen der Mangel erst kurz vor Ablauf der Garantiefrist auftritt, u. U. erst nach Ende dieser Frist ab (vgl. BGH NJW 1979, 645; Palandt-Putzo, a. a. O., § 477 Rn 21 u. § 638 Rn 4). Nicht dagegen folgt aus der Garantievereinbarung, daß der Käufer mit der gerichtlichen Geltendmachung von Mängeln bis zum Ablauf der Garantiefrist warten kann; für die Annahme einer solchen Auslegung müssen besondere Umstände vorliegen (BGH a. a. O.), die hier nicht ersichtlich sind. Die letzte Rüge – wieder den Drucker betreffend – datiert vom 6.7.1989 (Bl. 15 d. A.), lag also innerhalb der Garantiefrist. Die Verjährungsfrist begann damit am 7. oder 8.7.1989 (Postzugang) und endete am 7./8.1.1990. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Kläger seine Mängelansprüche bezüglich des Druckers gerichtlich geltend machen müssen, wollte er die Verjährung unterbrechen (§ 209 BGB). Die Klageschrift ist aber erst am 31.5.1990 bei Gericht eingegangen und damit auf jeden Fall verspätet.

Die Einrede der Verjährung stellt sich auch nicht als unzulässige Rechtsausübung dar, wie der Kläger meint. Der Kläger ist von der Leasing-Gesellschaft mehrfach auf die Notwendigkeit, Gewährleistungsansprüche beim Lieferanten geltend zu machen, und auch auf den Ablauf der Verjährungsfrist hingewiesen worden, war also hinreichend gewarnt. Auch wenn die Beklagte beanstandete Mängel zwischenzeitlich zu beheben versucht hat, konnte er nicht davon ausgehen, sie werde sich nicht auf die Verjährung berufen. Denn spätestens am 23.8.1989, als er die gesamte Ware an die Beklagte zurückgeschickt hatte, nachdem er bereits mit Schreiben vom 9.8.1989 fristlos gekündigt hatte, fehlte auch aus seiner Sicht jeder vernünftige Grund für eine solche Annahme.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)



Verjährungseinrede hier keine unzulässige Rechtsausübung

Kauf von Standardsoftware und nachträgliche Änderung

OLG Köln, Urteil vom 7. Februar 1992 (19 U 227/91)

Leitsatz

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden an einer ihm gelieferten Standardsoftware mögen zwar, wenn sie eine teilweise Neuprogrammierung bedingen, dem Werkvertragsrecht unterfallen; sie lassen aber den kaufrechtlichen Charakter des zuvor abgeschlossenen und bis auf die Bezahlung abgewickelten Vertrags unberührt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Der Senat sieht es wie das Landgericht als erwiesen an, daß über den Zeugen V. als Vertreter der Klägerin zwischen den Parteien ein Vertrag über die Lieferung des Programms P zum Preis von 7.000,- DM zzgl. Mwst. geschlossen worden ist, der Zeuge dieses Programm bei der Beklagten installiert hat und das Programm dort auch fehlerfrei gelaufen ist. Insoweit wird auf die überzeugende Beweiswürdigung im landgerichtlichen Urteil Bezug genommen (§ 543 ZPO).

Ergänzend hierzu gilt:

Für die Richtigkeit der Bekundung des Zeugen V. spricht auch, daß die Firma F der Beklagten eine Lizenz für das Programm P erteilt hat (Bl. 14 d. A.). Der Lizenzbeginn (10.8.1989) deckt sich mit der von der Klägerin behaupteten Überlassung der Software. Des weiteren hat die Klägerin durch die Vorlage der Rechnung der Firma F vom 11.8.1989 in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgewiesen, daß ihr das an die Beklagte gelieferte Programm in Rechnung gestellt worden ist (Bl. 151 d. A.). Die Klägerin hatte keine Veranlassung, das Programm zu kaufen, wenn keine feste Bestellung seitens der Beklagten vorlag, wie auch die Firma F keine Lizenz erteilt hätte, wenn der Beklagten lediglich unverbindlich eine Demo-Version zur Verfügung gestellt worden wäre, wie sie glauben machen will.

Auch die rechtliche Einordnung durch das Landgericht als Kaufvertrag ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zu beanstanden. Es handelt sich um die Überlassung von Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt; hierauf ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der auch der Senat gefolgt ist, Kaufrecht zumindest entsprechend anwendbar (vgl. BGH NJW 1990, 3011 = CR 1990, 707; Senat VersR 1991, 1251 = OLG Report 1/92, S. 2).

Vertragsschluß über Standardsoftware

Der Beklagten wurde eine Programmlizenz erteilt.

Anwendbarkeit von Kaufrecht: Überlassung von Standardsoftware gegen Entgelt